

Beitragsordnung der Jungen Liberalen Thüringen e.V.

*vom 06. Dezember 2003 (28. Landeskongress),
zuletzt geändert mit Beschluss vom
19. bis 20.05.2012 (45. Landeskongress).*

§1 Grundsätzliches

Mitgliedsbeiträge sind periodisch - viertel-, halb- oder ganzjährig - im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten. Mitgliedsname und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.

§2 Abrechnungszeitraum

Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Beitragshöhe

Für Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, beginnt die Beitragspflicht mit dem darauf folgenden Monat. Der Mindestbeitrag beträgt 2,50 Euro.

Für die ordnungsgemäße Angabe der Beitragshöhe ist das einzelne Mitglied verantwortlich. Der Landesvorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung beschließen. Mitglieder, deren Beitrag über sechs Monate aussteht, werden angemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos wird nach 3 Monaten erneut gemahnt. Sofern nach weiteren 3 Monaten immer noch keine Beiträge eingehen, wird die Mitgliedschaft durch den Landesvorstand beendet.

§4 Beitragsabführungen

Folgende Anteile des monatlichen Beitrages sind abzuführen

- an den Landesverband: Euro 1,50
- an den Bundesverband den in der Bundesbeitragsordnung festgesetzten Betrag

§ 5 Technische Abwicklung

Der Beitrag wird durch den Landesverband erhoben - wenn möglich durch Lastschriftinzüge im Einzugsermächtigungsverfahren - und abgerechnet. Der nach Abzug der in §4 genannten Abführungen übrig bleibende Beitragsanteil wird dem jeweiligen Kreisverband auf einem Unterkonto des Landesverbands zur Verfügung gestellt oder auf ein zu benennendes Konto des Kreisverbands überwiesen, sofern ein vom Landesverband anerkannter Kreisverband existiert. Trifft dieses nicht zu, wird der Beitragsanteil durch einen vorgeordneten Bezirksverband bzw. durch den Landesverband verwaltet.

§6 Unterstützung der Untergliederungen

Der Landesvorstand unterstützt, dass die finanziellen Mittel, die zu einer Arbeit in den Bezirks- und Kreisverbänden notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel

werden auf Antrag vergeben. Dabei ist die finanzielle Lage des Kreisverbandes offen zulegen. Der Landesschatzmeister prüft und genehmigt die Anträge oder lehnt sie mit einer schriftlichen Begründung ab. Der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer sind jederzeit und angekündigt berechtigt, die Rechtmäßigkeit der Angaben zu überprüfen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen des Landesverbandes und seiner Untergliederung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 06.12.2003 in Kraft und gilt bis auf weiteres.